

**Satzung
über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung)
vom 6. April 2004¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.04.2004 nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254).

§ 1^{2, 3, 4, 5, 6}

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt richtet Wochenmärkte auf den nachfolgend genannten Plätzen zu den genannten Zeiten als öffentliche Einrichtung ein.

Es finden statt:

- die Wochenmärkte mit den laufenden Ziffern 1-5, 7-11, 13-17, 20-28 zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr;
- der unter Ziffer 6 genannte Wochenmarkt in Mittelmeiderich mittwochs zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr und samstags zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr;
- der unter Ziffer 12 genannte Wochenmarkt in Bruckhausen zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr;
- der unter Ziffer 18 genannte Wochenmarkt in Neudorf-Süd zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr;
- der unter Ziffer 19 genannte Wochenmarkt in Duissern zwischen 14.00 Uhr und 18.30 Uhr.

Markttag, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden im Einvernehmen mit den Marktbes chickern vom Veranstalter verlegt oder fallen aus.

Bei ungünstigen Wetterlagen kann im Einvernehmen mit den Marktbes chickern der Markt zu einem späteren Zeitpunkt beginnen.

Bezirk Walsum:

1. Aldenrade

Rathausvorplatz, Kometenplatz, Kometenpassage und Gehweg entlang der Friedrich-Ebert-Straße zwischen dem Bezirksrathaus und Dr.-Hans-Böckler-Straße (dienstags, freitags),

abweichend hiervon am Freitag und Dienstag anlässlich des Schützenfestes des Bürgerschützenvereins Aldenrade-Fahrn für den Kometenplatz alternativ auf dem Parkplatz Ecke Friedrich-Ebert-Straße/ Dr.-Hans-Böckler-Straße.

2. Vierlinden

Marktplatz an der Franz-Lenze-Straße (mittwochs, samstags)

Bezirk Hamborn:**3. Hamborn**

Altmarkt (dienstags, donnerstags, samstags)

Anlässlich der Hamborner Herbsttage findet der Markt am Samstag vor dem ersten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres nicht statt.

4. Marxloh

August-Bebel-Platz (montags, mittwochs, freitags)

5. Neumühl

Hohenzollernplatz (montags, mittwochs, freitags),

und zwar die Fläche bis zu den Außenkanten der Baumscheiben, auf der westlichen Seite jedoch nur bis zu einer gedachten nordsüdlich verlaufenden Linie in der Mitte der 1. und 2. südlichen Baumscheibe

und

der Fußgängerzonen-Bereich östlich der Holtener Straße, und zwar die Fläche bis zu den Außenkanten der Baumscheiben, ausgenommen die Privatfläche im nordöstlichen Winkel

und

die Fläche zwischen den Häusern Holtener Straße 197 und 198 a, und zwar bis zu den Außenkanten der Baumscheiben.

Bezirk Meiderich/Beeck:**6. Mittelmeiderich**

Bahnhofsvorplatz (mittwochs, samstags),

und zwar die Fläche zwischen der Straße "Am Bahnhof" und der Von-der-Mark-Straße und dem südlichen Abschnitt der Von-der-Mark-Straße zwischen Kirchstraße und Bahnhofsvorplatz.

7. Obermeiderich

Wasgaustraße (samstags),

und zwar die Fläche der Mittelinsel sowie der nördlichen Fahrbahn der Wasgaustraße zwischen der Neubreisacher Straße und der Sundgaustraße

8. Untermeiderich

Spichernplatz (dienstags, freitags)

9. Laar

Marktplatz zwischen Werth- und Schillstraße (dienstags, donnerstags, samstags)

10. Beeck

Marktplatz zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Karl-Albert-Straße (dienstags, donnerstags, samstags),

abweichend hiervon am Donnerstag, Samstag und Dienstag nach dem 24. August des Jahres an der Flottenstraße

11. Beeckerwerth

Marktplatz zwischen Ahr- und Haus-Knipp-Straße (mittwochs, freitags)

12. Bruckhausen

Heinrichplatz (freitags)

Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl:

- 13. **Hochheide**
Hochheider Markt (mittwochs, samstags)
- 14. **Homberg**
Marktplatz vor dem Rathaus (dienstags, freitags)
- 15. **Ruhrort**
Neumarkt (mittwochs, freitags)

Bezirk Mitte:

- 16. **Hochfeld**
Marktplatz zwischen Saarbrücker Straße und Fröbelstraße (mittwochs, samstags)
- 17. **Neudorf-Nord**
Ludgeriplatz (dienstags, freitags)
- 18. **Neudorf-Süd**
Gabrielstraße (freitags),

und zwar die Fläche auf der Fahrbahn zwischen Richard-Wagner-Straße und Richard-Dehmel-Straße
- 19. **Duissern**
Marktplatz an der Königsberger Allee (dienstags, freitags)
- 20. **Wanheimerort**
Michaelplatz einschließlich des Bereichs Fischerstraße in Höhe des Marktplatzes bis zur Hultschiner Straße und dem parallel zum Marktplatz liegenden Straßenstumpf der Markusstraße (dienstags, donnerstags)

Bezirk Rheinhausen:

- 21. **Hochemmerich**
Marktplatz an der Atroper und Duisburger Straße (mittwochs, samstags),

abweichend hiervon an einem Samstag in den Sommerferien Beschränkung auf 40 Prozent der Gesamtfläche des Marktplatzes an der südwestlichen Seite zur Atroper Straße hin und auf dem Stück der Atroper Straße zwischen Krefelder-/Duisburger Straße und Bertha-/Gillhausenstraße - sofern ein Sommerfest für Daheimgebliebene stattfindet -, sowie am Samstag vor dem zweiten und am Mittwoch nach dem zweiten Sonntag im September auf dem Glückaufplatz an der Schwarzenberger Straße.
- 22. **Friemersheim**
Marktplatz zwischen Kaiser- und Kronprinzenstraße (dienstags, freitags),

abweichend hiervon am Freitag vor und am Dienstag nach Pfingsten auf der Kronprinzenstraße
- 23. **Bergheim-Oestrum**
Alfred-Hitz-Platz (dienstags, freitags),

abweichend hiervon am Freitag vor dem ersten und am Dienstag nach dem ersten Sonntag im August auf der Feldstraße
- 24. **Rumeln**
Marktplatz zwischen Dorf- und Verbindungsstraße (donnerstags)

Bezirk Süd:**25. Wanheim**

Marktplatz zwischen der Straße Am Tollberg und Molbergstraße (mittwochs, samstags)

26. Buchholz

Marktplatz an der Münchener Straße (dienstags, freitags)

27. Wedau

Wedauer Markt, Platzbereich zur Straße An den Linden (mittwochs, freitags)

28. Huckingen

Parkplatz an der Ecke Mündelheimer Straße/Im Wittfeld (donnerstags)

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist berechtigt, einen Markttag zugunsten einer Nutzung von erheblichem öffentlichen Interesse zu verlegen oder im Einvernehmen mit den Marktbesckickern ausfallen zu lassen.

§ 2^{2, 5}**Privatmärkte**

Als Privatmarkt wird durchgeführt:

Bezirk Mitte:

Bauernmarkt Königstraße und Averdunkplatz; wöchentlich donnerstags und samstags zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr

Es dürfen nur angebaute oder verarbeitete Produkte aus der Landwirtschaft (Obst, Gemüse, Eier, Butter, Blumen u. a.) angeboten werden. Hinzu kommen Fisch und Fleisch. Der Anteil an selbstangebauten oder verarbeiteten Produkten aus der heimischen Landwirtschaft muss mindestens 75 % betragen. Gegebenenfalls erfolgt eine Einzelfallentscheidung über die Zulassung bestimmter Waren.

§ 3**Veranstalter der Wochenmärkte und Privatmärkte**

Das Betreiben der Wochenmärkte und Privatmärkte kann durch einen privaten Veranstalter erfolgen. Dieser ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.

§ 4**Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die Warenarten gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Darüber hinaus dürfen die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs im Wochenmarktverkehr" in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 5³**Standplätze und Marktaufsicht**

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an Dritte ist nicht gestattet. Der Veranstalter kann zum Zwecke der Ordnung oder Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch anordnen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
- (3) Spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit müssen die Standplätze geräumt sein, widrigenfalls können sie auf Kosten der Standinhaber geräumt werden.
- (4) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben sich gemäß § 24 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 9 Polizeigesetz in der jeweils gültigen Fassung der Marktaufsicht gegenüber auszuweisen.
- (5) Die Quittungen über das gezahlte Entgelt sind während der Marktzeit aufzuheben und auf Verlangen der Marktaufsicht oder einem Mitarbeiter des Veranstalters vorzuzeigen.

§ 6**Haftung**

- (1) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.
- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch den Veranstalter übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 1. Juli 1987 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 13/2004, S. 141-144,
in Kraft getreten am 21.04.2004

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg 23/2005, S. 217-218,
1. Änderung vom 23.05. 2005, in Kraft getreten am 11.06.2005,
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 sowie § 2 geändert

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg 33/2006, S. 277-278,
2. Änderung vom 26.06.2006, in Kraft getreten am 11.07.2006,
§ 1 Abs. 1 Satz 2 geändert, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 18 geändert,
§ 1 Abs. 1 Nr. 19 (neu) eingefügt, Nr. 19-26 (alt) wurden Nr. 20-27 (neu),
§ 1 Abs. 1 Nr. 21 (neu) geändert,
§ 5 Abs. 1 geändert (Sätze 2 und 3 gestrichen)

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg 26/2007, S. 237-238,
3. Änderung vom 15.06.2007, in Kraft getreten am 11.07.2007,
§ 1 Abs. 1 Satz 2 geändert,
§ 1 Abs. 1 Nr. 17 (neu) eingefügt, Nr. 17-27 (alt) wurden Nr. 18-28 (neu),
§ 1 Abs. 1 Nr. 22 (neu) redaktionell berichtigt

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg 26/2008, S. 216-217,
4. Änderung vom 19.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008,
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Neufassung,
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 (alt) und Nr. 17 (alt) gestrichen,
§ 1 Abs. 1 Nr. 4-16 (alt) wurden Nr. 3-15 (neu), Nr. 16 (neu) eingefügt,
§ 1 Abs. 1 Nr. 18-28 (alt) wurden Nr. 17-27 (neu),
§ 1 Abs. 1 Nr. 20 (neu) und § 2 redaktionell geändert

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg 23/2010, S. 231-232,
5. Änderung vom 21.05.2010, in Kraft getreten am 16.06.2010,
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Neufassung,
§ 1 Abs. 1 Nr. 16 (alt) gestrichen,
§ 1 Abs. 1 Nr. 17-27 (alt) wurden Nr. 16-26 (neu),
neue Nr. 27 sowie Nr. 28 eingefügt